



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen, Wäsche und verwandten Erzeugnissen

Vom 17. April 2018

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen, Wäsche und verwandten Erzeugnissen die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen einschließlich Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und Entgeltumwandlung für die mit der Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen, von Wäsche und verwandten Erzeugnissen einschließlich der mit Änderungsarbeiten, Aufarbeitung sowie Kunststoffen in Heimarbeit Beschäftigten

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich:
- a) für die Herstellung von Bekleidung aus allen Stoffarten sowie aus Leder, Kunstleder und Kunststoffen, auch wenn dies nach handwerklichen Grundsätzen geschieht;
 - b) für die Herstellung von Wäsche aller Art;
 - c) für Änderungsarbeiten, Aufarbeitung sowie Kunststoffen an neuen und getragenen Erzeugnissen;
 - d) für die Herstellung von Hüten und Mützen;
 - e) für das Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen, z. B. Sockenhaltern, Ärmelhaltern, Strumpfhaltern und Gummigürteln;
 - f) für die Ausführung von Teilarbeiten und für die anfallenden Ausstattungs-, Neben- und Verpackungsarbeiten;
 - g) der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf die Herstellung von Strümpfen, Strumpfhosen, Socken, die Herstellung von Taschentüchern, Krawatten, Tüchern und Schals und von Erzeugnissen, soweit diese von dem Heimarbeitsausschuss für die Handstrickerei und Handhäkelei erfasst werden.

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Absatz 1 des Heimarbeitsgesetzes)

räumlich: a) für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland:

Soweit es sich um Änderungs- und Kunststoffarbeiten handelt, die vom Einzel- oder Großhandel an in Heimarbeit Beschäftigte vergeben werden, gelten die Regelungen des § 4 Absatz 2 Teil A Buchstabe b, d und e und des § 8 in den Regionen nicht, in denen für sie ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag gilt oder der nach § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch Artikel 223 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), nachwirkt.

b) für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen das Gebiet der Bundesländer und des Teils des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gültig war:

Die bindende Festsetzung findet für das Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen, z. B. Sockenhaltern, Ärmelhaltern, Strumpfhaltern und Gummigürteln nur insoweit Anwendung, als nicht Tarifverträge für in Heimarbeit Beschäftigte und deren Auftraggeber gelten oder die nach § 4 Absatz 5 TVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch Artikel 223 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), nachwirken.



c) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und in dem Teil des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gegolten hat, finden die §§ 11 bis 17, § 20 Absatz 1 Buchstabe c dieser bindenden Festsetzung keine Anwendung.

§ 2

Fertigungszeiten

(1) Wird Heimarbeit an in Heimarbeit Beschäftigte und Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, vergeben, können die im Betrieb des Auftraggebers angewandten Fertigungszeiten Anwendung finden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Die Heimarbeit muss mit Tätigkeiten von Betriebsarbeitern vergleichbar sein.
- b) Die Heimarbeit muss mit vergleichbaren technischen Hilfsmitteln wie im Betrieb verrichtet werden.
- c) Ist im Betrieb des Auftraggebers ein Betriebsrat vorhanden, müssen diese Vorgabezeiten des Betriebs mit dem Betriebsrat schriftlich vereinbart sein.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht gegeben, so sind die von einem in Heimarbeit Beschäftigten bei normaler Leistung für die betreffenden Arbeiten aufzuwendenden Fertigungszeiten einschließlich der Zuschläge für Verteil- und Erholzeiten durch den Auftraggeber feststellen zu lassen und in den Ausgaberräumen an gut sichtbarer Stelle bekannt zu geben bzw. ist dafür zu sorgen, dass sie, sofern die Arbeit angeliefert wird, zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Diese Fertigungszeiten sind der Entgeltberechnung zugrunde zu legen. Die Berechnungsunterlagen sind aufzubewahren. Die Zeitaufnahmen für die Feststellung der Fertigungszeiten sind nach der Refa-Methodenlehre vorzunehmen. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat vorhanden ist, bleibt die Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 des Betriebsverfassungsgesetzes hierdurch unberührt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind die für Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern maßgeblichen Fertigungszeiten, soweit sie nicht in der Anlage enthalten sind, schriftlich zu vereinbaren.

Diese Fertigungszeiten sind der Stückentgeltberechnung zugrunde zu legen.

(4) Die Fertigungszeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 müssen für persönliche Verteilzeiten und für Erholung folgende Mindestzuschläge enthalten:

- a) für persönliche Verteilzeit 5 %
- b) für Erholung 10 %.

§ 3

Entgelte

(1) Die der Entgeltberechnung zugrunde zu legenden Stundenentgelte betragen:

	<u>ab 1. September 2018</u>
1. für die alten Bundesländer	€
a) für Zuschnittarbeiten, Änderungsarbeiten an Großstücken ¹ und Kunststopfen an Kleidung	11,78
b) Bügeln/Plätten	11,55
c) Näharbeiten und sonstige Änderungsarbeiten	11,34
d) für sonstige Arbeiten (z. B. in der Fertigung, für Verpackungsarbeiten, Fixieren von Einlageteilen, soweit als Einzelarbeiten ausgeführt) und einfache Näharbeiten an Mützen	10,85
e) für die Herstellung und Konfektionierung von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen, z. B. Sockenhaltern, Ärmelhaltern, Strumpfhaltern	
– Grundentgelt	9,83
– Grundentgelt bei ausschließlicher Ausführung von Hilfsarbeiten	9,61
2. für die neuen Bundesländer	<u>ab 1. September 2018</u>
	€
a) für Zuschnittarbeiten, Änderungsarbeiten an Großstücken ¹ und Kunststopfen an Kleidung	9,37
b) Bügeln/Plätten	9,16
c) Näharbeiten und sonstige Änderungsarbeiten	9,00
d) für sonstige Arbeiten (z. B. in der Fertigung, für Verpackungsarbeiten, Fixieren von Einlageteilen, soweit als Einzelarbeiten ausgeführt) und einfache Näharbeiten an Mützen	8,61

¹ Großstücke sind
– Anzugsakko, Sportsakko, Blazer
– Kostümjacke und Damenblazer
– Smoking, Frack und Gehrock
– Mantel



2. für die neuen Bundesländer

ab 1. September 2018

€

- | | |
|--|------|
| e) für die Herstellung und Konfektionierung von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen,
z. B. Sockenhaltern, Ärmelhaltern, Strumpfhaltern | |
| – Grundentgelt | 7,81 |
| – Grundentgelt bei ausschließlicher Ausführung von Hilfsarbeiten | 7,66 |

(2) Werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser bindenden Festsetzung an in Heimarbeit Beschäftigte Entgelte gezahlt, die höher sind als die in Absatz 1 aufgeführten, dürfen diese mit Inkrafttreten dieser bindenden Festsetzung nicht gemindert werden.

§ 4

Kostenzuschläge

(1) Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, erhalten auf das Entgelt

- a) einen Heimarbeitszuschlag von 10 %,
- b) bei ausschließlicher Ausführung von Handarbeiten einen Heimarbeitszuschlag von 5 %.

(2) Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern erhalten auf das Entgelt folgende Kostenzuschläge:

A. Kostenzuschlag für lohngebundene Kosten	83,60 %
Darin sind enthalten:	
a) Mutterschutz	0,52 %
b) Jahressonderzahlung	7,60 %
c) Feiertage und bezahlte Ausfallzeiten	5,30 %
d) Urlaubsentgelt	14,00 %
e) zusätzliches Urlaubsgeld	3,15 %
f) Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	6,40 %
g) vermögenswirksame Leistungen	2,70 %
Summe der Buchstaben a bis g	39,67 %
h) Arbeitgeberbeiträge	

Beitragssatz

aa) zur Arbeitsförderung	1,5 %
bb) zur Krankenversicherung	7,3 %
cc) zur Rentenversicherung	9,3 %
dd) zur Pflegeversicherung	1,275 %
ee) zur Berufsgenossenschaft (durchschnittliche Umlage)	1,18 %
ff) zur Insolvenzgeldversicherung	0,06 %

20,615 % = 28,79 %²

- | | |
|--|---------|
| i) Ertrag und Risiko des Hausgewerbetreibenden, Aufsicht, Organisation, Abnahme usw. | 15,00 % |
|--|---------|

Cent/Std.

B. Kostenzuschlag für nicht lohngebundene Kosten:

129,92

Darin sind enthalten:

- a) Werkstattkosten:
Miete, Strom, Heizung, Wasser
- b) Werkstatteinrichtung:
Abschreibung, Instandhaltung
- c) Beiträge zu betrieblichen Versicherungen
- d) geringfügige Wirtschaftsgüter
- e) Büroarbeiten, Lohnrechnung, Schreibmaterial, Fertigungshilfsmittel, Beratungskosten
- f) Fernsprech- und Portokosten
- g) Transporte, Kfz-Kosten
- h) Kosten des Geldverkehrs, Zinsen
- i) sonstige Kosten

² Der höhere Kostenzuschlag bezieht sich auf den Fertigungslohn (100 %) und die Kostenzuschläge für lohngebundene Kosten (39,67 %) = 20,615 % von 139,67 % = 28,79 %.



§ 5

Nähmaterial

Notwendiges Nähmaterial und sonstige Zutaten sind vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Transportkosten

Muss die Arbeit abgeholt oder an den Auftraggeber abgeliefert werden, so sind die hierfür nachweislich entstandenen Fahrtkosten durch den Auftraggeber zu vergüten.

§ 7

Maschinenbenutzung

Stellt der Auftraggeber die notwendigen Maschinen zur Verfügung, so darf hierfür eine Miete nicht verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn der in Heimarbeit Beschäftigte die Maschinen für die Aufträge eines weiteren Auftraggebers mitbenutzt.

§ 8

Urlaub, Urlaubsgeld, Jahressonderzahlung und Bemessungsgrundlage

(1) Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, erhalten 36 Werktage Jahresurlaub.

Sie erhalten ferner ein Urlaubsgeld und eine Jahressonderzahlung.

(2) Der Zuschlag für das Urlaubsentgelt, das zusätzliche Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung ist nach dem in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres oder bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verdienten Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen zu berechnen.

(3) Der Zuschlag beträgt insgesamt 21,65 %.

Hierin sind enthalten:

Urlaubsentgelt	Urlaubsgeld	Jahressonderzahlung
14,3 %	2,95 %	4,4 %

§ 9

Soweit in § 8 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall und Feiertagsbezahlung

Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EntFG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung, der Bestandteil dieser bindenden Festsetzung ist.

Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten außerdem als Feiertagsbezahlung einen zusätzlichen Zuschlag gemäß § 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung, der Bestandteil dieser bindenden Festsetzung ist.

§ 11

Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen

(1) Der Auftraggeber gewährt den Heimarbeitern vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Heimarbeiter, deren durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt die Grenze für Geringverdiener gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) überschreitet, erhalten von ihrem Auftraggeber eine vermögenswirksame Leistung. Diese beträgt bei Vollbeschäftigung 20,00 € monatlich bzw. 240,00 € jährlich.

Vollbeschäftigung liegt bei einem durchschnittlichen reinen Arbeitsentgelt in Höhe von 166 Mindeststundenentgelten³ vor. Teilbeschäftigte Heimarbeiter dürfen von der in Absatz 1 genannten Leistung nicht mehr als den Teilbetrag erhalten, der dem Verhältnis ihres durchschnittlichen reinen Arbeitsentgelts zu dem eines vollbeschäftigten Heimarbeiters entspricht.

(3) Berechnungszeitraum für das durchschnittliche monatliche reine Arbeitsentgelt ist die Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres. In den Berechnungszeitraum sind Zeiten, in denen der Heimarbeiter

³ Werden Tätigkeiten mit unterschiedlichem Mindeststundenentgelt ausgeführt, so wird das durchschnittliche Mindeststundenentgelt berechnet.



nachweislich mit der Arbeit ganz ausgesetzt hat, sowie Zeiten des Bezugs von Krankengeld und Kurzarbeitergeld nicht mit einzubeziehen.

(4) Als reines Arbeitsentgelt gilt das in dem Berechnungszeitraum verdiente Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(5) Für die ersten sechs Monate der Beschäftigung wird keine vermögenswirksame Leistung gewährt.

Bei Unterbrechung der Beschäftigung beim gleichen Auftraggeber bis zur Dauer von sechs Wochen ist die Wartezeit nicht erneut zu erfüllen.

(6) Beginnt oder endet der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen im Laufe des Berechnungszeitraums, so hat der Heimarbeiter Anspruch auf die der Zahl der vollen Kalendermonate entsprechende anteilige vermögenswirksame Leistung. Besteht der Anspruch im Kalendermonat mindestens 15 Tage, so wird dieser Monat voll berechnet.

Das durchschnittliche monatliche reine Arbeitsentgelt wird in diesem Fall aus den für die anteilige vermögenswirksame Leistung zu berücksichtigenden Monaten berechnet.

(7) Der Anspruch entfällt für den laufenden Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis wegen eines Verhaltens des Heimarbeiters, das zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden kann oder in dem der Heimarbeiter das Beschäftigungsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

§ 12

Mehrfachbeschäftigung und Ausschluss von Doppelleistungen

(1) Im Fall der Mehrfachbeschäftigung steht dem Heimarbeiter gegenüber jedem einzelnen Auftraggeber, bei dem er ein über dem Mindestbetrag gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 liegendes durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt erzielt hat, eine anteilige vermögenswirksame Leistung zu, die dem auf den betreffenden Auftraggeber entfallenden Anteil am Gesamtumfang der zu berücksichtigenden Beschäftigungen entspricht.

(2) Das Vorliegen von Mehrfachbeschäftigung muss der Heimarbeiter dem Auftraggeber schriftlich anzeigen. Von der Anzeigepflicht sind die Beschäftigungsverhältnisse ausgenommen, in denen das durchschnittliche monatliche reine Arbeitsentgelt den Mindestbetrag nach § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht überschreitet.

(3) Der Auftraggeber muss nach Eingang der Anzeige des Heimarbeiters diesem bis zum 1. Juni für den Berechnungszeitraum gemäß § 11 Absatz 3 eine Bescheinigung ausstellen, aus der die Höhe des in dem Berechnungszeitraum erzielten reinen Arbeitsentgelts und die Nummer der dem Auftraggeber vorliegenden Steuerkarte ersichtlich ist.

(4) Der Heimarbeiter gibt allen Auftraggebern, bei denen er im Berechnungszeitraum ein über der Mindestgrenze gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 liegendes durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt erzielt hat, eine Zusammenstellung der erzielten reinen Arbeitsentgelte und die Ausrechnung der für die einzelnen Auftraggeber sich daraus ergebenden Prozentsätze. Insgesamt dürfen die in § 11 Absatz 2 letzter Satz genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

(5) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Heimarbeiter für denselben Zeitraum von einem anderen Auftrag- oder Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder beanspruchen kann. Auf Verlangen muss der Heimarbeiter eine Bescheinigung seiner vorherigen oder weiteren Auftrag- oder Arbeitgeber darüber vorlegen, in welcher Höhe er vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder beanspruchen kann.

(6) Besteht ein Rückzahlungsanspruch des Auftraggebers, so gilt die gewährte Leistung als Vorschuss, der ohne Rücksicht auf die Pfändungsfreigrenzen zu verrechnen oder zurückzuzahlen ist.

§ 13

Anlagearten und -verfahren

(1) Der Heimarbeiter kann hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen allen im 5. VermBG vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Eine Anlage im Unternehmen des Auftraggebers nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i bis l des 5. VermBG ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Heimarbeiter kann allerdings für jedes Kalenderjahr höchstens zwei Anlagearten und höchstens zwei Anlageinstitute bestimmen, sofern nicht die Änderung durch das Auslaufen eines Vertrags bedingt ist. Für die Anlage der festgesetzten vermögenswirksamen Leistung und für die im Rahmen des zulagenbegünstigten Höchstbetrags (§ 13 des 5. VermBG) liegende vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts gemäß § 2 des 5. VermBG soll der Heimarbeiter möglichst dieselben Anlagearten und dieselben Anlageinstitute wählen.

(2) Nach Aufnahme der Beschäftigung hat der Auftraggeber den Heimarbeiter, dessen durchschnittliches reines monatliches Arbeitsentgelt den Mindestbetrag nach § 11 Absatz 2 Satz 1 überschreitet, aufzufordern, ihn spätestens bis zum Ablauf der Wartezeit (§ 11 Absatz 5) über die Anlagearten und die Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Aufforderung, so dürfen dem Heimarbeiter hieraus keine Nachteile entstehen.

Unterrichtet der Heimarbeiter den Auftraggeber nicht fristgemäß, so entfällt für jeden Monat der Fristversäumnis 1/12 des Jahresanspruchs auf die vermögenswirksame Leistung.



Die mitgeteilten Anlagearten und die Anlageinstitute sind für den Auftraggeber und auch über das Ende des Berechnungszeitraums hinaus maßgebend, solange ihn der Anspruchsberechtigte nicht über Veränderungen schriftlich unterrichtet hat. Auf die Mitteilung von Veränderungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Heimarbeiter hat Anlagearten gewählt, bei denen nach dem 5. VermBG eine Barauszahlung erfolgen kann. Der Anspruch des Heimarbeiters gegen den Auftraggeber auf die in dieser bindenden Festsetzung vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Heimarbeiter statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Heimarbeiter ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Auftraggeber herauszugeben.

§ 14

Zeitpunkt der Gewährung, vorzeitiges Ausscheiden

(1) Die Abrechnung und Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen erfolgt jeweils bis zum 20. Juli des laufenden Jahres, jeweils für den Berechnungszeitraum gemäß § 11 Absatz 3.

(2) Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Abschluss aller Entgeltbücher) vor dem Fälligkeitstermin gemäß Absatz 1 ist eine dem Heimarbeiter zustehende anteilige vermögenswirksame Leistung (§ 11 Absatz 6) innerhalb eines Monats abzurechnen und zu überweisen. Bei Mehrfachbeschäftigung beginnt diese Frist mit der Erfüllung der Pflichten des Heimarbeiters aus § 12.

(3) Von der Zahlungsweise nach Absatz 1, insbesondere von der jährlichen Zahlungsweise, kann durch Vereinbarung zwischen Heimarbeiter und Auftraggeber abgewichen werden.

§ 15

Anrechnung

Der Auftraggeber kann auf die nach dieser bindenden Festsetzung vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des 5. VermBG anrechnen, die er in dem Kalenderjahr bereits aufgrund eines Einzelvertrags oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.

§ 16

Behandlung der vermögenswirksamen Leistung

(1) Die vermögenswirksame Leistung sowie die Arbeitnehmersparzulage ist in den Entgeltbelegen (§ 9 des Heimarbeitsgesetzes) gesondert auszuweisen.

(2) Soweit Ansprüche des Heimarbeiters von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängen, wird die vermögenswirksame Leistung nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht, soweit dem gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, insbesondere nicht für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts im Sinne der Sozialversicherung.

§ 17

Gesetzliche Verpflichtungen, Anpassungspflicht

(1) Wird der Auftraggeber durch Gesetz zu betrieblichen oder überbetrieblichen Leistungen verpflichtet, die eine Förderung der Vermögensbildung oder -beteiligung des Heimarbeiters zum Ziel haben, so entfällt insoweit die Leistungsverpflichtung aus dieser bindenden Festsetzung, als dann Leistungen aufgrund des Gesetzes dem Heimarbeiter zugute kommen.

(2) Wenn es durch Änderung des 5. VermBG notwendig wird, werden die Heimarbeitsausschüsse die bindende Festsetzung der neuen gesetzlichen Regelung anpassen.

Die Höhe der vom Auftraggeber zu erbringenden Leistung wird dadurch nicht berührt.

§ 18

Ausschlussfristen

(1) Die sich aus dieser bindenden Festsetzung ergebenden Ansprüche (einschließlich ihrer späteren Änderungen) verfallen, wenn sie nicht spätestens 18 Monate nach Fälligkeit geltend gemacht werden. Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Bei der Anlageform Bausparverträge erlöschen die Ansprüche jedoch erst mit Ablauf des 31. März des folgenden Jahres. Dies gilt nur, wenn der Auftraggeber dem Heimarbeiter einen Abdruck dieser bindenden Festsetzung (einschließlich ihrer späteren Änderungen) ausgehändigt hat. Die Aushändigung ist von dem Heimarbeiter schriftlich zu bestätigen.

(2) Bei der Anwendung dieser Ausschlussfrist bleiben die §§ 138, 157 und 242 des Bürgerliches Gesetzbuchs unberührt.



§ 19

Anspruch auf Entgeltumwandlung

- (1) Heimarbeiter können vom Auftraggeber verlangen, dass Entgeltansprüche bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung im Wege der Entgeltumwandlung für Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge verwandt werden. Bei dieser Entgeltumwandlung dürfen $\frac{1}{160}$ der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV nicht unterschritten werden. Die Einzelheiten werden zwischen Auftraggebern und Heimarbeitern schriftlich vereinbart.
- (2) Zwischen Auftraggebern und Heimarbeitern kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass mehr als 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung umgewandelt werden.

§ 20

Umwandelbare Entgeltbestandteile

- (1) Umgewandelt werden können auf Verlangen des Heimarbeiters Ansprüche auf
- die Jahressonderzahlung im Sinne von § 8,
 - das zusätzliche Urlaubsgeld im Sinne von § 8,
 - vermögenswirksame Leistungen im Sinne von § 11,
 - sonstige Entgeltbestandteile, soweit es sich dem Grunde nach um sozialversicherungs-/beitragspflichtiges Arbeitsentgelt handelt.
- (2) Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden. Der § 13 Absatz 3 steht der Umwandlung nicht entgegen.

§ 21

Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts

- (1) Das umzuwandelnde Entgelt wird in jedem Kalenderjahr als einmaliger Betrag behandelt.
- (2) Die Auftraggeber und Heimarbeiter können einen jährlichen Fälligkeitstermin vereinbaren. Fehlt eine solche Festlegung, gilt als Fälligkeitstermin der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre.
- (3) Werden dabei vom Auftraggeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der Heimarbeiter die bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses noch nicht verdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses beziehen, dem Auftraggeber zu erstatten.

§ 22

Verfahren

- (1) Der Heimarbeiter muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen. Die Heimarbeiter haben den/die umzuwandelnden Anspruch/Ansprüche und die Höhe des Umwandlungsbetrags anzugeben.
- (2) Der Heimarbeiter ist an die jeweilige Entscheidung, in der bindenden Festsetzung festgelegte Entgeltbestandteile umzuwandeln, für 12 Monate gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich so wesentlich, dass eine Entgeltumwandlung nicht mehr zuzumuten ist.
- (3) Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

§ 23

Durchführungsweg

- (1) Der Auftraggeber bietet dem Heimarbeiter für die Entgeltumwandlung einen Durchführungsweg gemäß § 1 in Verbindung mit § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung an (Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung).
- (2) Es ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswege sowohl eine nach den §§ 10a, 82 ff. des Einkommensteuergesetzes geförderte als auch eine ungeforderte Entgeltumwandlung möglich ist.
- (3) Das Angebot des Auftraggebers ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass der Heimarbeiter bis zu dem für die Geltendmachung seines Anspruchs maßgeblichen Stichtag ausreichend Zeit zur Prüfung dieses Angebots hat. Durchführungsweg und Art der gewählten Versorgungsleistung werden schriftlich vereinbart.

§ 24

Fortführung der Versorgungsanwartschaft

Der Auftraggeber prüft auf Verlangen des Heimarbeiters, ob er die beim bisherigen Auftraggeber oder Arbeitgeber erworbenen Anwartschaften übernimmt.



§ 25

Insolvenzversicherung

Soweit bei Durchführung über einen insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungsweg die Ansprüche und Anwartschaften ab Beginn der Versorgungszusage in den ersten zwei Jahren nicht gesetzlich oder anderweitig gegen Insolvenz gesichert sind, nimmt der Auftraggeber eine Insolvenzversicherung vor.

§ 26

Informationspflichten

Der Auftraggeber informiert die Heimarbeiter über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersvorsorge, insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen, werden an den Heimarbeiter unverzüglich weitergegeben.

§ 27

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung vom 27. Oktober 2015 (BAz AT 08.04.2016 B2) außer Kraft.

Bonn, den 17. April 2018

Heimarbeitersausschuss
für die Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen,
Wäsche und verwandten Erzeugnissen

Marco Rother
Rainer Lopau

Willi Frenzel
Günther Brand

Die Vorsitzende
Angelika Wascher

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 12001/34 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.



Anlage

Fertigungszeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stücks	Arbeitszeit 100 Stück in Minuten
1	Hosenträger, 10-teilig, vorn und hinten mit eingenähten Lederpatten, im Kreuz Doppelnaht rundum, im Käppchen Patten in Doppelnaht	396,0
2	Hosenträger vorn und hinten mit Einstückpatten, nahtgleich wie Position 1	348,0
3	Hosenträger, vorn und hinten mit Einstückpatten in Einfachnaht	306,0
4	Hosenträger mit Druckknopfgarnitur (Biesenträger) ⁴	162,0
5	Clipsträger, im Rücken mit Metallkreuz oder Kunststoffschieber bis 25 mm Breite = von 26 mm bis 30 mm Breite = über 30 mm Breite =	156,0 192,0 216,0
6	Sockenhalter, ein Paar, mit Schild, Leder einschlagen, ohne Bändchen, einmal genäht	333,6
7	Ärmelhalter, ein Paar, mit angenähtem Schieber oder Klappschnalle	158,4
8	Flechtgürtel, Dornschnalle mit Lederdornteil, Spitze und Schlaufe annähen	333,6
9	Bandgürtel mit Schieber, langer Lederlasche und Lederdornteil Hilfsarbeiten	349,8
10	Stegbiesen in Träger einziehen, mit Knoten (3 Biesen je Träger)	66,6
11	Lederpattenträger auf Karte ziehen, mit Umband versehen und in Cellophantüte stecken	88,8
12	Clipsträger und Biesenträger auf Karte ziehen, mit Umband versehen und in Cellophantüte stecken	58,8
13	Clipsträger auf Kunststoffkarte ziehen, wobei alle vier Clips geöffnet werden müssen	92,0
14	Wie Position 13, jedoch nur mit zwei zu öffnenden Clips	84,0
15	Clipsträger auf Kunststoffkarte ziehen, wobei Clips oder Band, ohne die Clips zu öffnen, unter oder auf Kunststoffschienen geschoben werden	77,2
16	Ärmelhalter paarweise auf Karte ziehen	25,0
17	Sockenhalter paarweise auf Karte ziehen	46,2
18	Druckknöpfe anschlagen (für 100 Paar)	51,6

⁴ ohne Einziehen der Biesen